

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder islamische Glaubensangehörige werden.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Vereins
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt, der spätestens zwei Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
durch Ausschluß durch den Vorstand,
durch Tod.

2) Mitglieder, die innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde gegen die Interessen dieser oder gegen den Vereinszweck verstossen, sich islamschädigend verhalten, können ausgeschlossen werden. Vor einer entgültigen Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äussern. Weigert sich das Mitglied eine Stellungnahme abzugeben oder diese nicht überzeugt, so kann der Ausschluß erfolgen.

3) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages schuldig geblieben sind, können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Auch hier ist nach § 6, Abs.2 zu verfahren.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt DM 20.-

Zahlungsweise: monatliche, vierteljährliche, halbjährliche, jährliche Vorauszahlung.

2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Umlagen zur Deckung besonderer Kosten erheben.

3) Für Beiträge und Zuwendungen erhält das Mitglied oder der Spender eine Quittung.

4) Die Beiträge und Zuwendungen sind sämtlich auf das Konto der Gemeinde bei einer öffentlichen Bank oder Sparkasse einzuzahlen. Jeder Zahlungsverkehr bedarf eines schriftlichen Nachweises.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der Gemeinde sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

-Verein-

**Satzung der
Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen**

§ 1

Grundlage, Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Gemeinde Bosnischer Moslems-Bremen
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bremen
- 3) Die Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen ist eine Vereinigung Bosnischer Mosleme, die in der Bundesrepublik Dienst tun.

§ 2

Die Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen orientiert sich an den Lehren des Heiligen Koran, an der Sunnah (Tradition) und am Vorbild des Propheten Muhammed (a.s.).
Sie steht allen islamischen Glaubensangehörigen offen, ohne unterschied der Nationalität, Rasse, Hautfarbe oder Sprachgemeinschaft.

§ 3

Zweck und Ziele

- 1) Die Gemeinde dient auf der Grundlage von §2 der Pflege und Verbreitung des islamischen Gedankengutes.
- 2) Einrichtung und Durchführung von religiösen, wohltätigkeits, sozialen, kulturellen und bildenden Tätigkeiten aller möglichen Arten und Aspekten zugunsten der Moslems, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind.
Die Gemeinde enthält sich jeglicher Parteipolitik.
- 3) Deutschen Behörden und kirchlichen Organen ein verbindlicher Gesprächspartner zu sein.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Die Gemeinde verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der Gemeinde.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben die der Gemeinde fremd sind (deren Zweck) oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Tritt ein Mitglied aus, so hat er keinen Anspruch auf einmal gezahlte Beiträge, Kapitalanteile oder Sachwerte.
- 6) Jede in der Satzung vorgenommene Änderung ist unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen.

-Verein-

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Wenn kein aussergewöhnlicher Grund vorliegt, wird sie einmal jährlich einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachungstafel in der Gemeinde. Vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntmachung muß die Tagesordnung enthalten.
- 3) Eine aussergewöhnliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn :
der Vorstand es beschließt,
dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entscheidung (Beratung) über folgende Punkte:
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 1) -Beratung des Vorstandes in Fragen des religiösen Rechts
- Erörterung und Beschlußfassung des Wirtschaftsplans
- Beschlußfassung über sonstige Anträge, die sowohl vom Vorstand vorbereitet und eingebracht, als auch von jedem Mitglied gestellt werden können.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsbeschluß muß mit einer Vierfünftelmehrheit gefällt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung gemäß § 9, Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 10

- 1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung einen Versammlungsleiter, der die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes leitet. Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollführer der über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift anfertigt, die später vom Versammlungsleiter und neuem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich per Handzeichen.
- 4) Über die Zulassung von Gästen und Presse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11
Der Vorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister

und einem gleichberechtigten Beirat

2) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen.

3) Falls der 1. Vorsitzende während der laufenden Amtsperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen ausscheidet, übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Falls dagegen mehr als vier Vorstandsmitglieder ausscheiden ist der Restvorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4) Der Vorstand ist das höchste Beschlußgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er achtet auf die Einhaltung der Beschlüsse und der Satzung im Verein. Ihm obliegt Fetwa - Recht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 12

1) Der Vorstand tritt im Turnus von drei Monaten zusammen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der

2. Vorsitzende die Leitung.

§ 13
Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 aufgelöst werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die laufenden Geschäfte abzuwickeln hat.

§ 14
Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen - 27.2.98

E. Focke' Mohamed Hodžić Sulejman
Hodžić Selma Behrman C. Mahmut

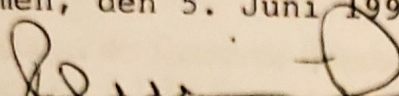
N. Ahmetagic 'Mundić' Lucknerlitz
T. Sarbas

G. Turunovic 'Curic' Uzoja

Bejzić
Salić Bekir
Riljovic Ekrem
Musaevic Safir

Der Verein **Gemeinde Bosnischer Moslems-Bremen e.V.** ist am
5. Juni 1998 unter 39 VR 5627 in das Vereinsregister Bremen
eingetragen worden.

Bremen, den 5. Juni 1998


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Beschluß zur Satzungsergänzung

Die Mitglieder der Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen wollten die Eintragung in das Vereinsregister. Aufgrund einer Unaufmerksamkeit ist der entsprechende Textlaut nicht in die Satzung eingefügt worden.

Die Mitglieder der Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen beschließen folglich nun die Ergänzung der § 1 der Satzung um die Absätze ~~7~~ und ~~8~~, welche folgenden Textlaut tragen:

§ 1 Abs. ~~7~~: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 1 Abs. ~~8~~: Nach der Eintragung lautet der Name „Gemeinde Bosnischer Moslems - Bremen e.V.“

Bremen, den 23. April 1998

C. Hoofia
Hadzic Salejman

Hoofic

N. Shmetegic

S. Tursumovic

S. Tokic

Beslija

Sakib Bolic

Meheemel

Curic Uzejr

Pilipovic Ekrem

C. Mahmut

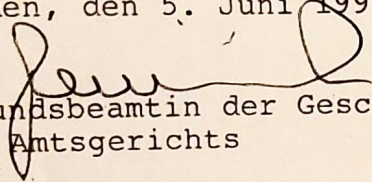
Murawovic Latif

Undelic Mehmetagjer



Die im umstehenden Beschluß beschlossene Satzungsänderung ist am 5. Juni 1998 unter 39 VR 5627 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

Bremen, den 5. Juni 1998


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

